

§ 10 BbgStTbV-PrüfV (Brandenburg) — Versäumnis oder Rücktritt von der Prüfung

Brandenburgische StTbV-Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ohne triftigen Grund einen bindenden Prüfungstermin versäumt oder eine angetretene Prüfung abbricht (Rücktritt), wird die Prüfung mit null Punkten (Note „ungenügend“) bewertet.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte triftige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers steht die Krankheit eines nachweislich überwiegend allein zu betreuenden Kindes gleich.
- (3) Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe als zutreffend an, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. Die Prüfungsleistung ist dann zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen.
- (4) Werden die Gründe von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss mehrheitlich.

Zitiervorschlag: § 10 BbgStTbV-PrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStTbV-Pr%C3%BCfV/10>